

Obersten Gerichts) die Aufhebung der Richtlinie Nr. 27 des Plenums des Obersten Gerichts über den Erlaß von Haftbefehlen, die Haftbescherde und die Haftprüfung vom 2. Juli 1969 (GBl. II S.393; NJ-Beilage 2/71 zu Heft 2). Diese Maßnahme wurde notwendig, weil die Richtlinie, soweit es die §§ 122 Abs. 1 Ziff. 3 und 132 Abs. 2 StPO betrifft, nicht mehr bzw. soweit es die §§ 122 Abs. 1 Ziff. 4 und 123 StPO anbelangt, nicht mehr in vollem Umfang der Neuregelung durch das Gesetz zur Änderung der StPO vom 19. Dezember 1974 (GBl. I S. 597) entspricht.

Die Aufhebung der Richtlinie entbinde — wie Schlegel darlegte — das Oberste Gericht und die Bezirksgerichte jedoch nicht von der Verpflichtung, die erforderliche Anleitung zur Anwendung der für den Schutz der sozialistischen Ordnung und der Rechte der Bürger sowie für die ordnungsgemäße Durchführung des Strafverfahrens wichtigen Bestimmungen der §§ 122 ff. StPO auch künftig zu gewährleisten. Deshalb werde das Plenum des Obersten Gerichts zu gegebener Zeit eine neue Richtlinie erlassen. Da aber der Erlaß eines solchen Leitungsdokuments die Kenntnis der praktischen Probleme bei der Anwendung des Gesetzes voraussetze, sollen zunächst, insbesondere zur Anwendung der neuen gesetzlichen Regelungen zum Haftgrund der Wiederholungsgefahr und der Haftstrafe sowie zu § 132 Abs. 2 StPO, Erfahrungen gesammelt werden.

In diesem Zusammenhang unterstrich Schlegel daß die auf der Grundlage der Richtlinie Nr. 27 entwickelte

Haftpraxis im wesentlichen richtig sei, soweit ihr nicht das geänderte Gesetz entgegenstehe. Nicht bewährt habe sich die Festlegung, die Tatsachen, auf die der dringende Tatverdacht gestützt wird, unter Angabe der Beweismittel in einem besonderen Aktenvermerk aktenkundig zu machen. Eine Begründung des dringenden Tatverdachts sei weder im Haftbefehl noch in einem Aktenvermerk vorzunehmen. Soweit sich die Sache noch im Ermittlungsverfahren befinde, sei der Beschuldigte auch nicht über vorliegende Beweismittel zu unterrichten.

Auch die Orientierung, wonach es unzulässig sein sollte, die Vernehmung des Beschuldigten vor dem Untersuchungsorgan allein durch Vorhalt zum Gegenstand der richterlichen Vernehmung zu machen, werde in dieser Absolutheit nicht für richtig gehalten. Der Haftrichter sei verpflichtet, auf der Grundlage aller vorliegenden Ermittlungsergebnisse und der Erklärungen des Beschuldigten eigenverantwortlich zu prüfen, ob ein Haftbefehl aufrechtzuerhalten oder ob, soweit der Beschuldigte vorläufig festgenommen wurde, Haftbefehl zu erlassen ist. Der Haftrichter sei zu diesem Zweck auch berechtigt, auf Vernehmungen des Beschuldigten durch das Untersuchungsorgan Bezug zu nehmen und sie durch Vorhalt zum Gegenstand der richterlichen Vernehmung zu machen.

Das Plenum beschloß einstimmig die Aufhebung der Richtlinie Nr. 2775/

/5/ Der Beschluß ist in NJ 1975 S. 245 veröffentlicht.

Neue Rechtsvorschriften

Überblick über die Gesetzgebung im I. Quartal 1975

Der *nachstehende Beitrag erstreckt sich auf die im Gesetzblatt der DDR Teil I Nr. 1 bis 14 und Teil II Nr. 1 veröffentlichten Rechtsvorschriften.*

Nachdem die Volkskammer der DDR am 19. Dezember 1974 eine Reihe von wichtigen Gesetzesänderungen auf dem Gebiet des Strafrechts beschlossen hatte (GBl. 1974 I Nr. 64)/1/, nehmen die Bekanntmachungen der Neufassungen dieser Gesetze und die Veröffentlichung damit zusammenhängender neuer Rechtsvorschriften im Gesetzblatt des I. Quartals 1975 einen beachtlichen Umfang ein. Es handelt sich dabei um

- die Neufassung des StGB (GBl. I S. 13)/2/,
- die Neufassung der StPO (GBl. I S. 61)/3/,
- die Neufassung des Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetzes (GBl. I S. 109),
- die Neufassung des Strafregistergesetzes (GBl. I S. 118),
- die 1. DVO zum EGStGB — Verfolgung von Verfehlungen — vom 19. Dezember 1974 (GBl. I S. 128)/4/,

/1/ Vgl. „Gesetzesänderungen auf dem Gebiet des Strafrechts — ein Beitrag zur weiteren Festigung der Gesetzlichkeit (Begründung der Änderungsgesetze durch den Minister der Justiz)“, NJ 1975 S. 33 ff.

/2/ Vgl. hierzu H. Duft/H. Weber, „Höhere Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung und der Strafaussetzung auf Bewährung“, NJ 1975 S. 34 ff.; H. Heilbom, „Vervollkommnung der rechtlichen Regelungen zur Bekämpfung der Rückfallkriminalität“, NJ 1975 S. 65 ff.; U. Pruß/H. Berg, „Maßnahmen zur Sicherung der Wiedereingliederung Straftatlassener und zur Verhütung erneuter Straffähigkeit“, in diesem Heft.

/3/ Vgl. hierzu H. Willamowski, „Ziel und Hauptrichtungen der Änderungen der StPO“, NJ 1975 S. 97 ff.; S. Küchler/R. Müller/H. Plitz, „Differenziertere und wirksamere Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte am Strafverfahren“, NJ 1975 S. 130 ff.; R. Müller/S. Stranovsky/H. Willamowski, „Rationelle Verfahrensweise und Beschleunigung des Strafverfahrens — wichtiges Anliegen der StPO-Novelle“, NJ 1975 S. 155 ff.; R. Müller/L. Reuter/H. Willamowski, „Wirksamere Gestaltung des Strafverfahrens gegen Jugendliche“, NJ 1975 S. 224 ff.

/4/ Vgl. hierzu R. Gerberding/G. Matema, „Neue rechtliche

— die VO über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger vom 19. Dezember 1974 (GBl. I S. 130)/5/.

Diese Rechtsvorschriften, die in der „Neuen Justiz“ zum Teil bereits eingehend erläutert wurden, sollen dazu beitragen, die Bekämpfung und Verhütung von Straftaten noch effektiver zu gestalten.

*

Für die zentrale Leitung und Planung der Volkswirtschaft und ihre wirksame Verbindung mit der schöpferischen Aktivität der Werktätigen ist das **Rahmenstatut für die Industrieministerien — Beschluß des Ministerrates vom 9. Januar 1975 (GBl. I S. 133)** — bedeutsam. In Übereinstimmung mit dem Gesetz über den Ministerrat vom 16. Oktober 1972 wird damit eine einheitliche Rechtsgrundlage für die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Industrieministerien als Organe des Ministerrates zur Durchführung der Politik des sozialistischen Staates im jeweiligen Verantwortungsbereich geschaffen.

Die gesamte Tätigkeit der Industrieministerien wird auf die grundlegenden Probleme der Gestaltung der materiell-technischen Basis beim weiteren Aufbau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft gerichtet. Die Ministerien haben sich auf die konsequente Verwirklichung der in den Jahres- und Fünfjahrplänen sowie in langfristigen Konzeptionen festgelegten wirtschaftspolitischen Ziele zur Erfüllung der vom VIII. Parteitag der SED beschlossenen Hauptaufgabe zu konzentrieren. Vor allem werden konkrete Anforderungen an die Lei-

Möglichkeiten zur wirksamen Bekämpfung von Verfehlungen“, NJ 1975 S. 191 ff.

/5/ Vgl. hierzu G. Giel, „Die Gefährdetenverordnung — ein wichtiges Mittel zur Erziehung kriminell gefährdeter Bürger zu gesellschaftsgemäßem Verhalten“, NJ 1975 S. 127 ff.